

Antworten auf die wichtigsten Fragen aus der Praxis

Überprüfung von Heizöltanks

Jörg Knapp*

Im Dezember 1995 ist die Novelle der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Die folgenden Ausführungen sollen die Fachbetriebe bei der Überprüfung der Heizölverbrauchertankanlagen, die bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen sein soll, unterstützen.

Zum 1. April 1994 trat die Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Baden-Württemberg in Kraft. Darin enthalten war die Forderung, daß alle oberirdischen Heizölverbrauchertankanlagen mit einem Volumen von über 1000 Liter einmalig bis zum 31. Dezember 1995 zu überprüfen seien. Diese Forderung galt für neue als auch für bereits installierte Anlagen. Im Verlauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung stellte es sich heraus, daß es aufgrund der großen Anlagenzahl den Sachverständigen Organisationen, wie TÜV und Dekra, nicht möglich war, den Endtermin einzuhalten. Deshalb wurde die Verordnung zum 13. Dezember 1995 geändert.

Auch Fachbetriebe dürfen prüfen

Zunächst wurde der Überprüfungstermin auf den 31. Dezember 1997 verschoben und zum zweiten durften nun auch Fachbetriebe nach dem Wasserhaushaltsgesetz



Bild: Roth Werke

(WHG) Heizölverbrauchertankanlagen überprüfen. Diese Regelung ist bis zum heutigen Zeitpunkt einmalig im Bundesgebiet. Zum erstenmal dürfen Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg hoheitliche Arbeiten ausführen, die seither ausschließlich nur Sachverständigen vorbehalten waren. Allerdings dürfen Fachbetriebe nur oberirdische Heizölverbrauchertankanlagen über 1000 bis einschl. 10 000 Liter überprüfen. Darüber hinaus wird in § 23 Abs 2 gefordert, daß die Betriebe die Anlage ganzheitlich beurteilen können müssen. Fachbetriebe nach WHG § 19 I sind übrigens Handwerksbetriebe, die entweder einen Überwachungsvertrag mit einer Überwachungsorganisation (z. B. TÜV-Südwest, Dekra) haben oder Mitglied einer Überwachungsgemeinschaft (z. B. Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke) sind.

Allgemeines

Wer ist für die Umsetzung zuständig?

Für die Umsetzung, d. h. für Fragen hinsichtlich der Auslegung von Paragraphen der VAwS ist das Umweltministerium Baden-Württemberg zuständig.

Wer muß die Überprüfung veranlassen?

Für die Überprüfung der einzelnen Anlagen ist jeder Betreiber selbst dafür verantwortlich, daß diese auch fristgerecht durchgeführt wird. Wer eine Überprüfung nach

VAwS bis zum 31. Dezember 1997 nicht durchgeführt hat, begeht nach § 27 der VAwS eine Ordnungswidrigkeit. Diese ist mit einem Bußgeld belegt, das die zuständige Behörde je nach Umfang des Verstoßes festlegt. Hinzu kommt noch, daß der Versicherungsschutz des Betreibers erlischt, sollte eine Überprüfung bis zum 31.12.1997 nicht durchgeführt werden.

Ob der Vollzug der Verordnung durchgeführt wurde oder nicht, soll nach Ablauf der Frist stichprobenartig durch die zuständigen unteren Wasserbehörden der Landratsämter geschehen.

Welche Bescheinigungen sind auszustellen?

Bei der Erstellung einer Heizölverbrauchertankanlage muß der Handwerksbetrieb gemäß der Heizölbehälter-Richtlinie (HBR) des Landes Baden-Württemberg, unabhängig davon ob er zugelassener Fachbetrieb nach dem WHG ist oder nicht, eine „Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand einer Behälteranlage zur Lagerung von Heizöl“ dem Kunden ausstellen.

Bei der **Überprüfung nach VAwS** muß dem Kunden eine „Bescheinigung über die Prüfung von oberirdischen Heizöltankanlagen mit einem Rauminhalt von 1000 bis 10 000 Liter nach § 23 VAwS für Baden-Württemberg vom 11. Februar 1994, geändert am 29. November 1995“, übergeben. Eine Prüfbescheinigung nach VLwF ist nicht mehr notwendig, da die VLwF mit Inkrafttreten der VAwS außer Kraft gesetzt wurde.

Was tun bei Mängeln?

Generell müssen alle festgestellten Mängel auf der Bescheinigung vermerkt werden. Darüber hinaus muß der Betreiber auf die möglichen Gefahren, die von den Mängeln ausgehen könnten, hingewiesen werden. Es liegt dann in der Verantwortung des Betreibers, diese zu beheben. Sollte es zu einem Ölschaden durch die festgestellten Mängel zu einem späteren Zeitpunkt kommen, so ist der Betreiber dafür voll verantwortlich.

* Dipl.-Ing. (FH) Jörg Knapp, Technischer Referent beim Fachverband SHK Baden-Württemberg, Fax (07 11) 46 10 60 60

Sind beanstandete Anlagen meldepflichtig?

Eine Meldung der festgestellten Mängel an die untere Wasserbehörde muß generell nicht erfolgen. Sollten allerdings Mängel festgestellt werden, bei denen abzusehen ist, daß hier unmittelbar Gefahr für Mensch und Umwelt durch einen Ölschaden besteht, ist der Prüfer aufgrund seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet, dies zu melden. Wann unmittelbare Gefahr besteht muß vor Ort entschieden werden. Wenn festgestellt wird, daß schon Öl ausgelaufen ist, muß die Meldung unverzüglich erfolgen.

Ist eine Nachprüfung erforderlich?

Bei der Überprüfung von Heizölverbrauchertankanlagen nach VAWs handelt es sich um eine einmalige Überprüfung. Es erfolgen keine Nachprüfungen, auch wenn Mängel bei der Überprüfung festgestellt wurden.

Zoneneinteilung in Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete sind in drei Zonen eingeteilt:

- **Zone 1** (innere Zone): keine Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen erlaubt.
- **Zone 2** für bestehende Anlagen besteht Bestandsschutz, wobei hier erhöhte Auflagen von Seiten der unteren Wasserbehörde gemacht werden können. Neuanlagen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt (z. B. kein anderer Energieträger vorhanden)
- **Zone 3** (äußere Zone): Diese wird wiederum in zwei weitere Zonen unterteilt, wobei nur die innere Zone als Wasserschutzgebiet zählt. Die äußere Zone wird wie ein Nichtwasserschutzgebiet behandelt.

Nähe von Gewässern

Werden Anlagen unmittelbar in der Nähe von Gewässern (z. B. Bäche, Flüsse, Seen) aufgestellt, so ist für die Beurteilung der Maßnahmen, die hier getroffen werden müssen, daß diese aufgestellt werden dürfen, ausschließlich davon abhängig, ob das Gebiet als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist oder nicht. Dementsprechend sind auch die Maßnahmen durchzuführen.

Kommen z. B. GFK-Tanks zum Einsatz, so bedürfen diese keiner zusätzlichen Auffangwanne, wenn es sich nicht um ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet handelt.

Prüfzeitraum in Wasserschutzgebieten

Oberirdische Heizöltankanlagen in Wasserschutzgebieten müssen alle 5 Jahre geprüft werden. Diese Überprüfung dürfen auch

Fachbetriebe nach dem WHG durchführen, so lange es sich um Anlagen von über 1000 Liter bis einschließlich 10 000 Liter handelt.

DIN 6620 noch gültig?

Die DIN 6620 „Batteriebehälter aus Stahl“ ist nach wie vor gültig und die Behälter zulässig, auch wenn keine Behälter dieser Art mehr gefertigt werden.

Baugenehmigung von Heizöltankanlagen?

Nach LBO § 50 Anhang Nr. 41 ist nur das Errichten von Heizöltankanlagen bis einschl. 5000 Liter genehmigungsfrei. Anlagen mit größerem Volumen zählen zu den genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach LBO § 49 und bedürfen einer Baugenehmigung. Dies gilt auch für bestehende Anlagen nach der alten LBO (§§ 51, 52 und Anhang Nr. 8)

Heizöllagerraum, Auffangwanne, Wandabstände

Einbau von Feuerlöscher

Es gibt in Baden-Württemberg keine Vorschrift, die den Einbau von Feuerlöschern in Heizräumen fordert.

Brandschutz an bestehenden Heizöllagerräumen

Nach § 19 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Abs. 1 Satz 2 findet die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) auch in Wohnbereichen Anwendung. Nur Anlagen mit einem Lagervolumen von weniger als 300 Liter sind davon ausgenommen. In Anhang 2 der VbF Kapitel 210 „Läger“ Abschnitt 2 Abs. 2 wird für die Umschließungsflächen (Wände, Decke, Boden) einschließlich der Türen ein Brandschutz von mindestens F 30 (feuerhemmend) gefordert. Nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 210 „Läger“ würden dies nur für Lagerbehälter aus Kunststoff und nicht für Stahlbehälter gelten. Da aber die VbF über der TRbF steht ist deren Ausnahme nicht gültig. Daher müssen alle Heizöllager, mit Ausnahme von Anlagen mit weniger als 300 Liter Inhalt, mindestens F 30 (feuerhemmend) ausgeführt werden. Handelt es sich um Heizöllagerräume im Sinne der Verordnung (Lagerung von mehr als 5000 Liter in einem Raum), so müssen die Umschließungsflächen F 90 (feuerbeständig) sein. Dies gilt nicht für die Türe. Diese muß nur F 30 haben (siehe LBOAVO).

Der Nachweis der Eignung der Baustoffe kann z. B. darüber erbracht werden, in dem Baustoffe verwendet werden, die der DIN 4102 Teil 4 entsprechen. Dort werden auch Angaben zu Mindestdicken von Wänden

und Decken gemacht. Dabei ist darauf zu achten, daß die LBO hier generell von einer beidseitigen Brandbeanspruchung ausgeht.

Kennzeichnung von Lagerräumen

Nach TRbF 210 Ziffer 4.7 müssen Lagerräume im Sinne der Verordnung (über 5000 Liter) mit einem Schild „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ gekennzeichnet werden. Dies gilt sowohl für den Industrie- als auch für den Wohnbereich.

Wann ist ein Auffangraum nötig?

Die HBR sagt hierzu eindeutig, daß bei Lagerung von mehr als 300 Liter auslaufendes Heizöl aufgefangen oder die Behälter gegen Auslaufen besonders gesichert werden müssen. Das bedeutet für bestehende Anlagen, die keine Auffangwanne besitzen und ein Volumen von mehr als 300 Liter aufweisen, daß einschalige Heizöltanks entweder mit einer Auffangwanne nachzurüsten sind, oder eine Innenhülle benötigen oder gegen zweischalige Heizöltanks ausgetauscht werden müssen.

Für **GFK-Tanks bis 2000 Liter** besteht nach dem Anhang der VAWs (Tabelle unter Ziffer 3) eine Ausnahme. Dies allerdings auch nur, wenn der Boden flüssigkeitsdicht ist. Darüber hinaus dürfen sich im Umkreis von 5 m keine Bodenabläufe befinden. Werden nun Batterietankanlagen mit GFK-Tanks, d. h. Anlagen mit einem Volumen von mehr als 2000 Liter ausgeführt, so wird keine Auffangwanne benötigt, da das Entnahmesystem bei GFK-Tanks über ein Rückschlagventil verfügt und somit ein nichtkommunizierendes System vorliegt. Damit wird die Grenze von 2000 Liter i. d. R. nicht überschritten und die Ausnahmeregelung des Anhangs der VAWs kommt wieder zum Greifen.

Ob ein Entnahmesystem als nichtkommunizierend eingestuft werden kann oder nicht muß in der Bauartzulassung der Tanks aufgeführt werden. Die **Ausnahmeregelung** für GFK-Tanks ist allerdings **nur noch bis zum 31. 12. 1999 gültig**. Danach müssen auch GFK-Tankanlagen unabhängig ihres Volumens mit einer Auffangwanne ausgerüstet werden. Bei bestehenden Anlagen gilt der Bestandsschutz.

Auffangwanne auch bei Ölförderaggregaten?

Generell gilt der Besorgnisgrundsatz der VAWs, daß Vorsorge getroffen werden muß, wenn die Gefahr besteht, daß es bei Defekten zu einem Ölschaden kommen

kann. Befindet sich das Ölförderaggregat im Bereich der Ölauffangwanne (z. B. in einem Heizöllagererraum) oder ist der Boden des Raumes flüssigkeitsdicht (z. B. Betonboden, flüssigkeitsdichter Anstrich) und kann das auslaufende Öl nicht außerhalb des Raumes gelangen, dann ist keine Auffangwanne notwendig. Dies gilt auch für den Bereich des Ölbrenners.

Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so muß eine Auffangwanne installiert werden. Dies trifft z. B. auf Anlagen zu, bei denen der Fußboden Risse aufweist. Sollten Öltanks und Ölförderaggregat in der Garage oder in Räumen aufgestellt sein, deren Boden zwar flüssigkeitsdicht ist aber zur Tür hin abfällt, so muß auch hier eine Auffangwanne installiert werden. Abhilfe kann z. B. durch Gegengefälle, oder eine Schwelle im Türbereich, geschaffen werden.

Statischer Nachweis von Auffangwannen nötig?

In aller Regel wird die Auffangwanne von oberirdischen Heizöltanks durch eine zusätzliche Mauer erstellt, die nach Aufstellen der Tanks je nach Anlagenvolumen hochgemauert wird. Der statische Nachweis, daß die Mauer dem Flüssigkeitsdruck standhält, kann nur von einem Statiker erbracht werden. Hier ist der Anschluß der Mauer an die anschließenden Wände von entscheidender Bedeutung.

Nach einer Stellungnahme des TÜV-Südwest braucht kein statischer Nachweis erbracht werden, wenn die Mauer 24 cm dick ist. Da bei bestehenden Anlagen die Mauer in aller Regel nur 11,5 cm dick ist, kann z. B. durch eine zweite Mauer, die direkt vor die erste gesetzt wird dieses Problem beseitigt werden.

Größe der Auffangwanne

Die HBR schreibt einen Auffangraum vor, der mindestens

- den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters,
- 10 % des Rauminhaltes aller in ihm gelagerten ortsbeweglichen Gefäße, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Gefäßes,
- wenn Behälter und ortsbewegliche Gefäße in ihm gelagert werden, den sich unter Anwendung von a oder b jeweils ergebenden größten Rauminhalt,
- kommunizierende Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig miteinander in Verbindung stehen, gelten als ein Behälter. Weicht nun der Auffangraum einer bestehenden Anlage von den oben aufgeführten Forderungen ab, so ist ein um 10 % zu geringes Volumen nach als geringfügiger Mangel einzustufen. Der Mangel als solches muß auf der Bescheinigung vermerkt werden.

Anstrich der Auffangwanne

Wer den Anstrich durchführen darf und wie dieser aufgebracht werden muß, geht aus der Bauartzulassung und den Verarbeitungshinweisen der Farbe hervor.

Welche Wandabstände sind einzuhalten?

Nach der HBR Abs. 5.2.2.3 müssen oberirdische **Heizölbehälter aus metallischen Werkstoffen** folgende Abstände einhalten:

- auf mindestens zwei zugängliche angrenzenden Seiten 40 cm von den Wänden,
- auf den übrigen Seiten 25 cm von den Wänden

- zwischen Batteriebehältern aus Stahl nach DIN 6620 Teil 1 und Fußböden 5 cm, bei anderen Behältern 10 cm vom Fußboden

- bei Behältern mit einer Einsteigeöffnung im Tankscheitel 60 cm von der Decke, bei einer Einsteigeöffnung mit mindestens 600 mm lichter Weite 50 cm von der Decke.

Bei **Behältern aus Kunststoffen** können in den Prüfbescheiden andere Abstände aufgeführt werden.

Werden diese Abstände geringfügig unterschritten, eine Beurteilung der Auffangwanne bzw. der Behälter aber möglich ist, so ist dies in der Bescheinigung zwar als Mangel aufzuführen aber letztendlich ohne Konsequenzen für die Praxis.

Abstand zwischen Feuerstätte und Heizöltanks

Der Abstand von einem Meter zwischen Feuerstätte und Heizöltank darf verringert werden, wenn ein Strahlungsschutz installiert wird. Dieser Strahlungsschutz kann z. B. die Abmauerung der Auffangwanne oder ein zwischen Heizölbehälter und Feuerstätte angebrachtes Stahlblech sein (siehe auch HBR Abs. 5.2.2.3).

Rohrleitungen

Sind Zweistrangölleitungen zulässig?

Die VAWS stellt in § 3 Abs. 1 zunächst einmal folgende Grundsatzanforderungen an alle Anlagen:

- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.*
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.*

In § 12 werden die Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen aufgeführt.

- doppelwandig sein, wobei Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbstständig angezeigt werden müssen, oder*

- als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder*

- mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen.*

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

Aus den hier aufgeführten Anforderungen geht hervor, daß Zweistrangleitungen nicht generell verboten sind. Bei bestehenden unterirdischen Anlagen aber eine Umrüstung auf eine Einstrangleitung meistens die kostengünstigste Variante darstellt, die Anforderungen der VAWS zu erfüllen.

Da die Grundsatzanforderungen der VAWS § 3 auch für oberirdische Rohrleitungen gelten, muß vor Ort entschieden werden, inwieweit hier eine Zweistranganlage zulässig ist.

Leitungsführung in/durch Heizöllageräume

Nach der HBR Kapitel 3.1.1.3 gilt generell, daß oberhalb der Auffangwanne (z. B. Oberkante Heizöltank) Rohrleitungen als auch elektrische Leitungen verlegt werden dürfen.

Werden Leitungen durch Wände und Decken, an die Brandschutzanforderungen bestehen, geführt (siehe HBR Kap. 3.1.2.5), so dürfen diese deren Brandschutzfunktion nicht beeinträchtigen. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, daß der Zwischenraum zwischen Rohr und Durchbruch mit nichtbrennbarer Wärmedämmung (z. B. Steinwolle; Temperaturbeständigkeit min. 1000 °C) ausgefüllt wird.

Hinsichtlich elektrischer Leitungen kann es möglich sein, daß diese entsprechend abgesichert werden müssen (z. B. höhere Schutzart als IP 54 oder explosionsgeschützt).

Heizölleitungen aus Aluminium

Ölführende Leitungen aus Aluminium sind nach wie vor zulässig, wenn diese als Saugleitung (Einstrang) und oberirdisch ausgeführt werden. Da bei einer Leckage die Flüssigkeitssäule, bei Ausbildung der Ölleitung als Saugleitung abreißt, wird diese als selbstsicher betrachtet und kann somit auch aus Aluminium bestehen.

Quetschringverschraubungen nicht mehr zulässig

Mit Inkrafttreten der TRbF 231 im Jahr 1982 sind nur noch Schneidringverschrau-

bungen bei Ölleitungen zulässig. Sollten Anlagen angetroffen werden, die mit Quetschringverschraubungen ausgestattet und nach 1982 installiert worden sind, so ist dies als Mangel in der Bescheinigung aufzuführen und der Kunde darauf hinzuweisen, daß diese nicht zulässig sind.

Leerrohrgröße bei unterirdischen Leitungen

Hierüber gibt es keine Vorschriften. Es wird allerdings empfohlen, Leerrohre mindestens in DN 100 auszuführen. Darüber hinaus müssen Leerrohre flüssigkeitsdicht und ölbeständig sein. Dies gilt auch für die Dichtungen der Verbindungen.

Entlüftungsleitung, Füllstutzen

Wann ist eine Entlüftungsleitung nötig?

In der HBR Abs. 6.4.1 wird gefordert, daß ortsfeste Behälter mit Be- und Entlüftungseinrichtungen ausgestattet sein müssen. Dabei darf die Mündung der Entlüftungsleitung nicht in geschlossenen Räumen oder Domschächten münden: Oberirdische Einzelbehälter (als Haushaltsbehälter zugelassen) bis einschließlich 1000 Liter sind von dieser Forderung ausgenommen.

Ausführung der Entlüftungsleitung

Die Entlüftungsleitung muß vom höchsten Punkt der Behälter ins Freie führen, nicht absperrbar sein und aus nichtbrennbaren, ölbeständigen und bruch sicheren Werkstoffen – i.d.R. aus Metall – bestehen. Sollten andere Materialien zum Einsatz kommen ist ein Eignungsnachweis erforderlich.

Die Mündung der Lüftungsleitung muß gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein und an einer Stelle ausmünden, die beim Befüllen einsehbar ist. Sie dürfen nicht in geschlossenen Räumen oder Domschächten münden.

Bei Behältern unter Erdgleiche muß die Lüftungsleitung mindestens 50 cm über der Füllöffnung und mindestens 50 cm über Erdgleiche münden. Sind die Behälter oberhalb der Erdgleiche aufgestellt, so können sich die Öffnungen auf gleicher Höhe befinden (siehe HBR 6.4.1). Die Mündung der Lüftungsleitung darf sich maximal 2,50 m über Erdgleiche befinden.

Ausgenommen von den hier aufgeführten Anforderungen sind Einzelbehälter bis einschließlich 1000 Liter. Diese benötigen nach der HBR keine Entlüftungsleitung ins Freie.

Installation des Füllstutzens

Nach der HBR Kapitel 6.1 soll der Füllstutzen außerhalb des Gebäudes in einem Abstand von max. 30 m bis zum Behälter montiert werden. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, könnte abgeleitet werden, daß der Füllstutzen auch innerhalb des Gebäudes installiert werden kann. Dem sind zwei Argumente entgegenzuhalten:

– Aus rechtlicher Sicht sind Formulierungen wie „sollen“ als eine Mußvorschrift anzusehen.

– Darüber hinaus muß der Füllvorgang vom Tankwagenfahrer beobachtet werden können. Da die Entlüftungsleitung im Freien enden und vom Tankwagenfahrer ebenfalls einsehbar sein muß (siehe auch Ziffer 4.2), kann der nur außerhalb des Gebäudes installiert werden.

Mit Bestimmtheit gibt es aber auch Fälle (z. B. Anlagen in Wasserschutzgebieten), wo es sinnvoller ist, den Füllstutzen im Gebäude zu installieren. Und hier läßt sich der Handlungsspielraum der Vorschrift dann auch nutzen.

Absperrventile, Antihebertventil

Installation von Absperrventilen

In der HBR wird hierzu aufgeführt, daß Absperrrichtungen mindestens erforderlich sind

– am Austritt der Entnahmeleitung aus dem Behälter,

– am Übergang von der festverlegten Rohrleitung zur Brenneranschlußleitung, für die Rücklaufleitung ist ein Rückschlagventil ausreichend.

Ist der Lagerraum gleichzeitig auch Aufstellraum der Feuerstätte oder ist er nur über diesen Aufstellraum zu erreichen, muß die Heizöltankanlage jederzeit von einer Stelle außerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte absperrbar sein. Diese Stelle muß sich nahe dem „Notschalter-Feuerung“ befinden. Dies kann z. B. durch den Einbau eines Ventils mit einer Reißleine, durch nach außen führender Ölversorgungsleitung oder ein Magnetventil erfüllt werden (siehe auch nächsten Abschnitt zum Antihebertventil).

Wann ist Antihebertventil erforderlich?

Die HBR fordert in Kapitel 6.3, daß jeder Rohrleitungsanschluß unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Tanks mit einer Absperrrichtung versehen sein muß. Dabei müssen Rohrleitungen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Tanks mit einer Absperrrichtung versehen sein, wenn ein Aushebern des Tanks möglich ist. Als Ausnahme von diesen Forderungen werden Tanksysteme mit einem Gesamtrauminhalt bis 25000 Liter aufgeführt, sofern

1. das Tanksystem aus nicht mehr als Einzel tanks besteht, die von oben begehbar sind,

2. nicht mehr als 5 Tanks in einer Reihe angeordnet sind und

3. die Funktionsfähigkeit des Füll- und Entnahmesystems nachgewiesen ist.

Da das Füll- und Entnahmesystem der meisten Batterietanks nicht diese Funktion aufweist, muß ein Antihebertventil installiert werden. Dieses Ventil muß möglichst nahe am Tank angebracht werden.

Eine Ausnahme ist in aller Regel bei Anlagen möglich, die mit GFK-Tanks ausgerüstet sind. Deren Fußventile sind normalerweise (siehe Bauartzulassung) mit einem Rückschlagventil ausgestattet, so daß es zu keinem Aushebern kommen kann.

Beim Einbau von Antihebertventilen ist gleichzeitig die Forderung der HBR hinsichtlich des Absperrventils am Austritt der Entnahmeleitung aus dem Behälter erfüllt.

Grenzwertgeber

Wann ist ein Grenzwertgeber nötig?

In der HBR Abs. 6.6.1 und 6.6.2 wird aufgeführt, daß Anlagen von mehr als 1000 Liter mit einem Grenzwertgeber (GWG) ausgerüstet sein müssen. Bei Einzelbehältern bis einschließlich 1000 Liter ist kein GWG notwendig. Einzelbehälter bis zu dieser Größe dürfen aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem befüllt werden (Befüllung nur mit selbsttätig schließenden Zapfventilen und mit Füllraten unter 200 l/min. im freien Auslauf).

Überprüfung des Grenzwertgebers nötig?

Eine Funktionskontrolle des GWG bei der Überprüfung der Heizöltankanlage nach VAWS muß nicht durchgeführt werden, da es sich hier nur um eine Ordnungsprüfung handelt. Überprüft werden müssen:

– das Vorliegen einer Bauartzulassung/ Prüfbescheid für den GWG,

– die Einbautiefe (Maß x),

– der Einbau des GWG in den richtigen Tank (gemäß Bauartzulassung, z. B. erster Tank in Füllrichtung).

Sind noch GWG der alten Bauart (mit Lochbohrungen) eingebaut, sollte dieser – aufgrund der Gefahr des Zuwachsens der Öffnungen – gegen einen neuer Bauart ausgetauscht werden. Zudem wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, den GWG alle 7–8 Jahre gegen einen Neuen auszutauschen. □